

Prevalis Anlagestiftung

Stiftungsstatuten

AUSGABE JANUAR 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Name, rechtliche Grundlage und Sitz	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Anleger	2
Art. 4	Vermögen und Haftung	2
Art. 5	Organe	3
Art. 6	Die Anlegerversammlung	3
Art. 7	Der Stiftungsrat	4
Art. 8	Die Revisionsstelle	6
Art. 9	Geheimhaltung	6
Art. 10	Reglement und Anlagerichtlinien	7
Art. 11	Dauer der Stiftung und Aufhebung	7
Art. 12	Inkrafttreten und Änderungen	8

ART. 1 NAME, RECHTLICHE GRUNDLAGE UND SITZ

- Name und rechtliche Grundlage 1. Unter dem Namen "Prevalis Anlagestiftung" (nachstehend "Stiftung") besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB in Verbindung mit Art. 53g ff. BVG.
- Stifterfirmen 2. Die Stiftung wurde mit Urkunde vom 22. Dezember 2020 von der Valitas AG, Zürich (nachstehend "Stifterin") errichtet.
- Sitz 3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

ART. 2 ZWECK

- Zweck 1. Die Stiftung bezweckt die gemeinsame Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, die ihr von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (nachstehend "Anleger") anvertraut werden.

ART. 3 ANLEGER

- Beschränkung 1. Bei der Stiftung können nur anlegen:
a) Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, oder
b) Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach lit. a vorstehend verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.
- Aufnahme 2. Wer als Anleger in die Stiftung aufgenommen werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen und nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziffer 1 erfüllt. Die Stiftung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Gleichbehandlung 3. Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

ART. 4 VERMÖGEN UND HAFTUNG

- Vermögen 1. Das Gesamtvermögen der Stiftung umfasst das Stammvermögen und das Anlagevermögen.
- Stammvermögen 2. Das Stammvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen, dem damit erzielten Vermögensertrag und aus allfälligen Zuwendungen zusammen. Die Stifterin widmet der Stiftung anlässlich der Gründung einen Betrag von CHF 100'000.

Anlagevermögen	3. Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern zum Zweck der Anlage eingebrachten Vermögenswerten sowie den darauf erzielten Nettoerträgen abzüglich der an die Anleger geleisteten Ausschüttungen.
Anlagegruppen	4. Das Anlagevermögen gliedert sich in eine oder mehrere Anlagegruppen. Die Anlagegruppen werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig. Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten deren Anleger ausgesondert.
Anspruch der Anleger	5. Die Berechtigung der Anleger am Anlagevermögen und dessen Erträgen sowie die Ausgestaltung der Anlagegruppen ist im Stiftungsreglement und den Anlagerichtlinien festgelegt.
Haftung	6. Die Haftung der Stiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten. Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.
ART. 5	ORGANE
Organe	1. Die Organe der Stiftung sind - die Anlegerversammlung (Art. 6); - der Stiftungsrat (Art. 7); - die Revisionsstelle (Art. 8).
ART. 6	DIE ANLEGERVERSAMMLUNG
Oberstes Organ	1. Die Anlegerversammlung wird von den Anlegern gebildet. Sie ist das oberste Organ der Stiftung.
Stimmrecht	2. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am gesamten Anlagevermögen.
Unübertragbare Befugnisse	3. Die Anlegerversammlung hat gemäss Art. 4 ASV folgende unübertragbare Befugnisse: - Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Stiftungsstatuten; - Genehmigung von Änderungen des Stiftungsreglements; - Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats; - Wahl der Revisionsstelle; - Genehmigung der Jahresrechnung; - Genehmigung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen und - Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung.

Rechte und Pflichten 4. Die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Anleger ist im Stiftungsreglement festgelegt.

ART. 7 DER STIFTUNGSRAT

Geschäftsführendes Organ 1. Der Stiftungsrat ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er sorgt für die Verfolgung des Stiftungszwecks im Rahmen einer angemessenen Betriebsorganisation.

Zusammensetzung und Wahl 2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern, die von der Anlegerversammlung gewählt werden. Die Stifterin, deren Rechtsnachfolgerin und Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, dürfen höchstens von einem Drittel des Stiftungsrats vertreten werden.

3. Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten des Stiftungsrats sowie den Sekretär, der nicht Stiftungsrat zu sein braucht.

4. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifterin ernannt. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines durch die Stifterin bestimmten Stiftungsratsmitglieds kann diese einen Ersatz nennen. Dessen Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Anlegerversammlung.

Einzelheiten 5. Das Stiftungsreglement regelt die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder und weitere Einzelheiten.

Aufgaben und Befugnisse 6. Der Stiftungsrat nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz, Stiftungsstatuten, Stiftungsreglement und allfällige weitere Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Er kann Aufgaben, die nach Gesetz und Stiftungssatzungen übertragbar sind, unter der Voraussetzung von Ziffer 8 nachstehend an Dritte übertragen.

- Unübertragbare Befugnisse
7. Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbaren Befugnisse, die er gemäss den im Gesetz und den in den relevanten Stiftungssatzungen enthaltenen Bestimmungen ausübt:
- a) Gewährleistung einer angemessenen Betriebsorganisation inklusive eines angemessenen Risikomanagements;
 - b) Gewährleistung eines angemessenen internen Kontrollsystems sowie Sicherstellung der Unabhängigkeit der Kontrollorgane;
 - c) Wahl der Geschäftsführung;
 - d) Wahl der Mitglieder des Anlageausschusses pro Anlagegruppe;
 - e) Wahl der unabhängigen Schätzungsexperten für Immobilien-Anlagegruppen;
 - f) Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnungsberechtigung;
 - g) Ausarbeiten von Änderungen des Stiftungsreglements;
 - h) Ausarbeiten und Erlass von Änderungen des Organisations- und Geschäftsreglements sowie weiterer Reglemente;
 - i) Beschluss über die Errichtung von Anlagegruppen, Änderungen oder Aufhebungen bestehender Anlagegruppen;
 - j) Erlass der Anlagerichtlinien für die Anlagegruppen;
 - k) Anlage des Anlagevermögens und/oder Beauftragung eines Vermögensverwalters;
 - l) Beschluss über den Aufschub von Rücknahmen von Ansprüchen an Anlagegruppen in begründeten Fällen;
 - m) Bewertung des Anlagevermögens;
 - n) Beschluss über Umfang und Zeitpunkt der Ausschüttung der Nettoerträge der Anlagegruppen;
 - o) Wahl der Depotbank und
 - p) Festlegung der Entschädigungen, Gebühren und Kosten.
- Übertragung von Aufgaben
8. Der Stiftungsrat kann unter folgenden Voraussetzungen Aufgaben an Dritte übertragen:
- a) Die Aufgabe ist nicht nach Gesetz, Stiftungsstatuten, Stiftungsreglement oder allfälligen weiteren Stiftungssatzungen als unübertragbar qualifiziert.
 - b) Die Übertragung ist in einem schriftlichen Vertrag festgehalten. Sieht dieser die Möglichkeit der Weiterübertragung von Aufgaben vor, sind die Bestimmungen über die Übertragung sinngemäss anwendbar. Die Weiterübertragung darf zudem nur unter vorgängiger Zustimmung des Stiftungsrats erfolgen und die Kontrolle durch die Stiftung und die Revisionsstelle muss gewährleistet sein.
 - c) Es erfolgt eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der mit den Aufgaben betrauten Personen.

ART. 8 DIE REVISIONSSTELLE

- | | |
|-------------------|--|
| Voraussetzungen | 1. Als Revisionsstelle der Stiftung können nur Unternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sind. |
| Amtsdauer | 2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. |
| Aufgaben | 3. Die Revisionsstelle hat gemäss Art. 10 ASV unter anderem folgende unübertragbare Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">a) Prüfung der Jahresrechnung, der Geschäftsführung und der Vermögensanlage auf deren Entsprechung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Stiftungssatzungen;b) Prüfung der Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und der hinreichenden Kontrolle der Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat;c) Prüfung des Berichts und der Einhaltung der übrigen gesetzlichen Vorschriften bei Sacheinlagen undd) Prüfung der ordnungsgemässen Durchführung bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Anlagegruppen. |
| Berichterstattung | 4. Die Revisionsstelle hält ihre Feststellung zu den Prüfungspunkten jährlich in einem Bericht zuhanden der Anlegerversammlung fest. |

ART. 9 GEHEIMHALTUNG

- | | |
|-----------|--|
| Grundsatz | 1. Der Stiftungsrat und die von ihm beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Informationen die zum Geschäftsgeheimnis der Anleger oder der Stiftung gehören, absolut geheim zu halten. |
| Ausnahmen | 2. Keine Pflicht zur Geheimhaltung besteht <ul style="list-style-type: none">a) bei einer gesetzlichen Pflicht zur Bekanntgabe von Informationen;b) aufgrund der Anordnung der Bekanntgabe in einem rechtskräftigen Entscheid einer zuständigen Behörde oderc) bei gewichtigen überwiegenden Interessen der Stiftung an der Bekanntgabe. |

ART. 10 REGLEMENT UND ANLAGERICHTLINIEN

- | | |
|-----------------------|---|
| Stiftungsreglement | 1. Die Anlegerversammlung erlässt ein Stiftungsreglement, das die Regelungen der Stiftungsstatuten konkretisiert und ergänzt. Es regelt insbesondere auch: <ul style="list-style-type: none"> d) die Organisation der Organe, des Anlageausschusses und weiterer mit Aufgaben betrauten Personen; e) das Risikomanagement, die Grundsätze der Loyalität und der internen Kontrollen; f) die Grundsätze zur Anlagetätigkeit inklusive der Ausübung der Aktionärsrechte; g) die Grundzüge des Inhalts und der Bewertung von Ansprüchen der Anleger sowie der Verwendung der Nettoerträge im Anlagevermögen; h) die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen der Anleger; i) die Grundsätze der Entschädigungen, Gebühren und Kosten; j) die Grundzüge der Buchführung und Rechnungslegung sowie k) die Informationspflichten und -rechte. |
| Anlagerichtlinien | 2. Der Stiftungsrat erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien. Die Anlagerichtlinien regeln im vom Reglement vorgegebenen Rahmen die Anlagestrategie, die zulässigen Anlagen und halten weitere Vorgaben für die Vermögensverwaltung fest. |
| Ergänzende Reglemente | 3. Der Stiftungsrat kann in ergänzenden Reglementen zusätzliche Konkretisierungen der Stiftungsstatuten, des Stiftungsreglements und der Anlagerichtlinien festhalten. |

ART. 11 DAUER DER STIFTUNG UND AUFHEBUNG

- | | |
|---|--|
| Dauer der Stiftung | 1. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. |
| Aufhebung von Anlagegruppen | 2. Die Aufhebung von Anlagegruppen kann durch den Stiftungsrat bestimmt werden. Dabei achtet er auf die Gleichbehandlung aller Anleger und deren frühzeitige Information. |
| Information der Aufsichtsbehörde | 3. Gleichzeitig mit den Anlegern ist die Aufsichtsbehörde über eine geplante Aufhebung einer Anlagegruppe zu informieren. |
| Verfügung über die Aufhebung der Stiftung | 4. Die Aufhebung der Stiftung richtet sich nach Art. 88 und 89 ZGB. Sie wird durch die Aufsichtsbehörde verfügt. Die Anlegerversammlung kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen. |
| Ausschüttung Anlagevermögen | 5. Das Anlagevermögen wird den Anlegern entsprechend ihren Ansprüchen ausgeschüttet. |

- Ausschüttung
Stammvermögen
6. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am gesamten Anlagevermögen ausgeschüttet. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

ART. 12 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN

- Inkrafttreten
1. Die vorliegenden Stiftungsstatuten wurden durch die Anlegerversammlung am _____ verabschiedet. Sie treten mit der Verfügung durch die Aufsichtsbehörde vom _____ auf den _____ in Kraft.
- Änderungen der Stif-
tungsstatuten
2. Änderungen dieser Stiftungsstatuten treten frühestens mit der entsprechenden Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zürich, _____

Der Stiftungsrat der Prevalis Anlagestiftung